

Saisonarbeitskräfte dürfen unter strengen Auflagen nach Deutschland

Aktueller Stand 03.04.2020

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, und Bundesinnenminister Horst Seehofer und haben am 02.04.2020 ein gemeinsames Konzept im Bundeskabinett vorgestellt, das Ausnahmen von den geltenden Einreisebeschränkungen für Saisonarbeitskräfte vorsieht. Ziel ist es, die derzeit notwendigen strengen Vorgaben des Infektionsschutzes mit den Erfordernissen in der Landwirtschaft in Einklang zu bringen.

Die eng begrenzten Ausnahmen gelten nur unter strengen Voraussetzungen, die zur Sicherstellung des Infektionsschutzes der Bevölkerung mit dem Robert-Koch-Institut und dem Bauernverband abgestimmt sind. Die Anzahl ausländischer Saisonarbeitskräfte wird auf das notwendige Maß beschränkt. Zusätzlich will die Landwirtschaft Bürgerinnen und Bürger als Erntehelfer gewinnen.

Im Einzelnen haben die Minister folgende Ausnahmen von den geltenden Einreisebeschränkungen für Erntearbeiter und Saisonarbeitskräfte vereinbart:

- Im April und im Mai wird jeweils bis zu 40.000 Saisonarbeitern die Einreise ermöglicht. Diese werden auf Basis der Rückmeldung des Berufsstandes und der nachweisbaren strikten Hygienestandards ausgewählt.
- Begleitend wird angestrebt, für April und Mai jeweils rund 10.000 Personen aus dem großen Potential der verschiedenen Personengruppen im Inland (Arbeitslose, Studierende, Asylbewerber, Kurzarbeiter) zu gewinnen.
- Die ausländischen Saisonarbeiter sollen ausschließlich mit dem Flugzeug ein- und ausreisen (keine stundenlangen Busreisen durch Europa aus Infektionsschutzgründen). Die Bundespolizei legt in Abstimmung mit den Bauerverbänden die entsprechenden Flughäfen fest. Durch ein abgestimmtes Verfahren zur zweifelsfreien Identifizierung der Saisonarbeiter sollen die Kontingente sowie Kontaktketten im Hinblick auf den Coronavirus jederzeit nachvollziehbar sein. Die Arbeitnehmer werden am Flughafen durch den Betrieb abgeholt (keine Einzelanreise).
- Bei der Einreise wird ein von den Arbeitgeberern veranlasster Gesundheitscheck durch medizinisches Personal nach standardisiertem Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem örtlichen Gesundheitsamt zuzuleiten.
- Neuanreisende müssen in den ersten 14 Tagen strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten leben und arbeiten und dürfen das Betriebsgelände nicht verlassen (faktische Quarantäne bei gleichzeitiger Arbeitsmöglichkeit). Es gilt eine zwingende Unterkunfts- und Arbeitsteam-Einteilung: Arbeiten in gleichbleibenden, möglichst kleinen Gruppen von fünf bis zehn, max. ca. 20 Personen.
- Bei den Arbeiten sind Mindestabstände einzuhalten bzw. (sofern nicht möglich) Mundschutz, Handschuhe oder Schutzscheiben/-folien zu tragen.
- Mit Ausnahme von Familien gilt eine Zimmerbelegung mit maximal halber Kapazität. In den Unterkünften gelten strenge Hygienevorschriften, die in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung gestellt werden.
- Bei begründetem Verdacht auf Infizierung eines Arbeitnehmers mit dem Coronavirus ist dieser umgehend zu isolieren, ein Arzt zu kontaktieren, damit der Arbeitnehmer auf das Virus getestet werden kann. Zusätzlich soll das gesamte Team isoliert und ebenfalls auf das Virus getestet werden.

Das Konzeptpapier des BMEL finden Sie unter https://www.frankenwein-aktuell.de/bilder/Anlage_2_Konzeptpapier_SAK_im_Hinblick_auf_den_Gesundheitsschutz_SARS-CoV-2.pdf

Noch sind Details zum genauen Vorgehen und zur Verfahrensabwicklung auch mit Bundespolizei und Bundesinnenministerium zu klären. Ziel ist es, dass das Bundeslandwirtschaftsministerium und der DBV am Montag näheres hierzu bekannt geben.

Der Fränkische Weinbauverband weist an dieser Stelle auf Folgendes hin:

- Prüfen Sie, ob Sie die geforderten Bedingungen auf Ihrem Betrieb gewährleisten können. **Sie müssen mit entsprechenden Vor-Ort-Kontrollen rechnen!**
- Prüfen Sie, in welchen Zeiträumen (Monat) Sie voraussichtlich welchen Bedarf (Personenanzahl) an ausländischen Saisonarbeitskräften haben.
- Überlegen Sie, ob Sie für einzelne Arbeiten auch auf inländische Saisonarbeitskräfte zurückgreifen können. Nutzen Sie dafür auch die Angebote der Plattformen wie z.B. www.daslandhilft.de oder www.saisonarbeit-in-deutschland.de
- Überlegen Sie, welche Arbeiten ggf. maschinell, auch in Maschinengemeinschaften oder von Kollegen mit entsprechender technischer Ausstattung, erledigt werden können. Auch wenn es noch etwas dauert, hier der Hinweis: Die Anwenderschutzbestimmungen im Pflanzenschutz gelten nachwievor.

Wir halten Sie im Winzer-Blog auf www.frankenwein-aktuell.de, in unserem Winzer-Newsletter und über das Weinbaufax über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

Bleiben Sie gesund!

Der Fränkische Weinbauverband stellt auf www.frankenwein-aktuell.de → Winzer intern → Winzer Blog nach bestem Wissen und möglichst aktuell Meldungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Weinbau zusammen. Diese sind allgemeine Auskünfte und beziehen sich auf die jeweils aktuell bekannte Sachlage, die sich allerdings sehr schnell ändern kann. Wir bitten um Verständnis dafür, dass keine Aussagen zu Einzel- und Spezialfällen bzw. zu einzelnen Rechtsangelegenheiten gemacht werden.